

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



30. Jahrgang · Nr. 8 - Hennigsdorf, 25.12.2021

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung des Hauptausschusses
vom 12.10.2021 Seite 2

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 07.12.2021 Seite 2-3

Öffentliche Bekanntmachungen

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf
..... Seiten 4-6

Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf..... Seiten 6-8

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Bauabgangsstatistik 2021 Seite 9

Klimaaktive Kommune 2021 Seite 9

Ausstellungen von Februar – Juni 2022 Seite 10

Bürgerhaushalt 2022 Seite 11

Amtsblatt wird digital..... Seite 12

Anzeigenteil

..... Seiten 13-16

Sitzung des Hauptausschusses

vom 12.10.2021

sowie die

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom 07.12.2021



Sitzungen des Hauptausschusses vom 12.10.2021

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0140/2021
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über einen Zuschuss der Stadt Hennigsdorf an den SV Stahl Hennigsdorf e.V. im Rahmen der 2. Antragstellung des Vereins zum Kommunalen Infrastrukturprogramm zur Errichtung eines Kleinspielfeldes**Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0138/2021
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Straßenreinigungssatzung****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungssatzung.

Begründung:

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet, um den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung und den Erfahrungen der Verwaltung bei der Umsetzung der Reinigungspflicht Rechnung zu tragen.

1. Redaktionelle Änderungen

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel und
- die Umstellung des Satzungstextes auf eine geschlechtergerechte Formulierung

2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 3: Art und Umfang der Reinigung
Ergänzungen im Abs. 3 bezüglich des Verbotes der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Mitteln. Bisher war für die Anlieger nicht zweifelsfrei erkennbar, ob und inwieweit das Verbot der Verwendung von Salz auch auf Gehwegen, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 auf der Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen liegen anzuwenden ist.

Anlagen:Anlage 1 Straßenreinigungssatzung einschl. Straßenverzeichnis
Anlage 2 Synopse – Vergleich Straßenreinigungssatzung 2019 zu 2022Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 4-6.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0139/2021
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2022 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2022 (Anlage 2),
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:**1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1. Nachkalkulation 2021

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2022 wurden die Gebühren für das Jahr 2020 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation in der Gesamtheit Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2020 ggf. in die Kalkulation für 2022 mit einfließen müssen.Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2020 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 99,24 % beträgt. Dies bedeutet eine geringe Unterdeckung **von 0,76 % und entspricht 6.100,81 EUR (siehe Anlage 1)**.Diese Unterdeckung fließt **nicht** bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2022 ein.**1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH**

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Dieser Durchschnittspreis ist vertraglich als Selbstkostenfestpreis für 5 Jahre vereinbart und unterliegt erst zum 01.01.2023 wieder einer Anpassung. Bis dahin sind vertragsgemäß die Ansätze von 2018 zu verwenden, unabhängig von den tatsächlich gefahrenen Winterdiensttouren.

Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2022 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2021 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,142 EUR/lfm (netto) auf 0,185 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg des Selbstkostenpreises der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um ca. 30 % (2022 gegenüber 2021) für die Straßenreinigung resultiert vor allem aus dem Anstieg der Personalkosten in der unteren Lohngruppe auf 13,00 EUR (Mindestlohn

entsprechend Brandenburgischem Vergabegesetz) sowie in den anderen Lohn- und Gehaltsgruppen um durchschnittlich 15%. Weitere Gründe für den Anstieg der Selbstkosten im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich aus der genaueren Zuordnung der Verwaltungskosten sowie der Kosten für Technik und Personal auf die einzelnen Stadtdienstleistungsbereiche (u.a. Straßenreinigung, Grünflächenpflege, Friedhofsbe- wirtschaffung). Der größte Anteil der umlagefähigen Kosten für Verwaltung und Tech- nik ist dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnen.

Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2022.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2021 zu 2022

2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2022 ergab in den Reinigungsklassen 2 - 6a Erhöhungen zwischen 0,64 und 1,95 EUR/lfm/Jahr gegenüber dem Jahr 2021 (siehe Anlage 2). In den Reinigungsklassen 3 und 5 sind dabei die größten Gebührenerhöhungen (19,46% bzw. 25,98%) zu verzeichnen. Hier wirkt sich zusätzlich (neben der allgemeinen Kostensteigerung) ein erhöhter Reinigungsaufwand (künftig eine weitere zusätzliche Reinigungstour), resultierend vor allem durch gestiegenes Laubaufkommen gebührenerhöhend aus. In der Reinigungsklasse 1 gibt es eine Gebührenerhöhung von 9,85 EUR/lfm, die sich ebenfalls aus einem steigenden Verschmutzungsgrad und dem damit verbundenen zusätzlichen Reinigungsaufwand ergibt.

In den Reinigungsklassen 7 (nur Winterdienst Gehweg) und 8 (nur Winterdienst Fahr- bahn) reduzieren sich die Gebühren hingegen leicht um 0,04 EUR/lfm. Diese Reduzie- rungen resultieren aus Veränderungen der umlagefähigen Frontmeter (Erhöhung) bei gleichbleibenden Winterdienstgesamtkosten.

Die Veränderung der Gebühren in allen Reinigungsklassen hängt zudem auch mit der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand nach der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2020 zusammen.

Eine beispielhafte Darstellung für die tatsächlichen Auswirkungen der oben beschrie- benen veränderten Gebührensätze auf die GrundstückseigentümerInnen bzw. MieterIn- nen ist der Anlage 5 zu entnehmen.

2.2. Veränderte Zuordnung einzelner Straßen zu den Reinigungsklassen

Die Firma Stadtservice überprüft zum einen fortlaufend den tatsächlichen Reinigungs- aufwand in den einzelnen Straßen. Zum anderen werden am Ende des Jahres der Stadt die zusätzlich erforderlichen Reinigungstouren (vor allem für Laubentsorgungen) in Rechnung gestellt. Die Kosten für diese zusätzlich zu erbringenden Reinigungstouren fließen in die Nachkalkulation mit ein und geben gleichzeitig Anlass, die betreffenden Straßen anderen Reinigungsklassen zuzuordnen.

In einigen Straßen gibt es – z. B. geschuldet durch das Wachstum der Bäume – einen gestiegenen Verschmutzungsgrad (insbesondere erhöhtes Laubaufkommen). In anderen Straßen hat sich der Verschmutzungsgrad hingegen im Vergleich zu den Vorjahren ver- ringert, sodass die Straßen Reinigungsklassen mit geringerem Reinigungsaufwand zuge- ordnet werden können (z. B. Am Alten Walzwerk, in den Vorjahren war die Verschmut- zung mit herumliegendem Müll extrem, dies hat sich normalisiert).

Entsprechend des geänderten Reinigungsaufwandes einzelner Straßen erfolgte im Zuge der Neukalkulation dann die Neuordnung in die entsprechende Reinigungsklasse.

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

3.1. Redaktionelle Änderungen

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel
- In § 5 (1) erfolgte die Umstellung des Satzungstextes auf eine geschlechterneutrale Formulierung
- In § 5 (2) erfolgte die Umformulierung von „als Gesamtschuldner“ in „gesamt- schuldnerisch“

3.2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 3: Reinigungsklasse
 - Aktualisierung der Anzahl der zusätzlichen Reinigungstouren
- § 4: Gebührensatz
 - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2022
- Anlage
 - Aktualisierung / Neuordnung Straßenverzeichnis entsprechend geändertem Rei- nigungsaufwand einzelner Straßen

Anlagen:

Anlage 1	Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2020
Anlage 2	Ergebnis der Kalkulation 2022 im Vergleich mit den Vorjahren
Anlage 3	Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
Anlage 4	Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2021 zu 2022
Anlage 5	Musterrechnung für ausgewählte Grundstücke

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwal- tung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektro- nisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwal- tung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öff- fentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 6-8.



Öffentliche Bekanntmachung

**Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf
BV0138/2021 vom 07.12.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer bzw. die Eigentümerin umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer bzw. derselben Eigentümerin gehört.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so treten an die Stelle des Grundstücks-

eigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin die Erbbauberechtigten oder die Nutzungsberechtigten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der- oder diejenige die Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3**Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehrlicht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten. Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern bzw. -eigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

Das Verbot der Verwendung von Salz oder auftauenden Mitteln gilt nicht

- a) auf Gehwegen, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 auf Fahrbahnen bzw. Mischverkehrsflächen liegen, wobei auch hier vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen sind;
- b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- c) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung.

- (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung für die jeweiligen Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.12.2018 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0126/2018, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 08.12.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet:

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbau
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfelallee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße

Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg
Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Hamsterweg
Heideweg (westlich der Waldstraße)
Heimstättensiedlung
Igelweg
Karl-Liebknecht-Straße
Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg
Krumme Straße
Lessingstraße
Marderweg
Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst)
Mittelstraße
Mozartstraße
Rehlake
Rotkehlchenweg
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer Winterdienst)
Schillerstraße
Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Schreberweg
Schwalbenweg
Schwarzdrosselweg
Schwarzer Weg
Theodor-Körber-Weg
Trappenallee
Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße
Umfahrung Wasserwerk
Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst)
Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße
Verbindungsweg Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße
Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße
Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße
Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße
Waidmannsweg
Waldrandsiedlung
Waldweg
Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel Nord (außer Winterdienst)
Wieselstraße
Zeisigstraße

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asterstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße
Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg
Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)



3. Straßen Stolpe Süd:

- Am Havelufer
- Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
- Drosselweg von Fasanenweg bis Wald
- Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
- Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald
- Einheit
- Eulenhorst
- Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
- Fasanenweg von Drosselweg bis Wald
- Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf
- Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze
- Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
- Freiheit von Fasanenweg bis Wald
- Hasensprung
- Hirschwechsel
- Kuckucksruf
- Meisensteg
- Rehschneise
- Starwinkel

Öffentliche Bekanntmachung

**Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf
BV0139/2021 vom 07.12.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 07.12.2021 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3
Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Nebenanlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1:	54,53 EUR/m
Reinigungsklasse 2:	13,13 EUR/m
Reinigungsklasse 3:	11,91 EUR/m
Reinigungsklasse 4:	9,81 EUR/m
Reinigungsklasse 4a:	8,25 EUR/m
Reinigungsklasse 5:	9,60 EUR/m
Reinigungsklasse 6:	7,50 EUR/m
Reinigungsklasse 6a:	5,94 EUR/m
Reinigungsklasse 7:	2,07 EUR/m
Reinigungsklasse 8:	2,31 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	2,56 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	2,32 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,73 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:	1,27 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	6,19 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	5,21 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	3,70 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	2,60 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,31 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7:	2,07 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	54,53 EUR/m

**§ 5
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümer oder Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 6
Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.12.2020 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0112/2020, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 08.12.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Zum Busbahnhof

Reinigungsklasse 2:

Alsdorfer Straße
Berliner Straße
Fasanenstraße
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Heinestraße
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Neuendorfstraße
Poststraße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:

Am Alten Walzwerk
Am Rathaus
Am Rathenapark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Horst-Müller-Straße
Ludwig-Lesser-Straße
Nauener Straße
Parkstraße
Paul-Schreier-Straße
Rathenaustraße
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße
Schulstraße
Veltener Straße
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:

Ahornring
Am Bahndamm
Am Yachthafen
August-Burg-Straße
Choisy-le-Roi-Straße
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)
Friedrich-Wolf-Straße
Hradeker Straße
Kirchstraße
Kralupyer Straße
Lindenring
Ringpromenade
Ruppiner Straße



Reinigungs-klasse 4a:

August-Conrad-Straße
Buchenhain
Erlenweg
Fliederweg
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)
Friedrich-Engels-Straße
Heinz-Uhlitzsch-Straße
Hermann-Schumann-Straße
Karl-Marx-Straße
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)
Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst
Pappelallee
Philipp-Pforr-Straße
Seilerstraße
Spandauer Landstraße
Stauffenbergstraße
Tucholskyststraße von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße
Waldmeisterstraße
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungs-klasse 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße
Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße
Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße
Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße
Ohmstraße
Peter-Behrens-Straße

Reinigungs-klasse 6:

Albert-Schweitzer-Straße
Falkenstraße
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Humboldtstraße
Jägerstraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße
Klingenbergstraße

Reinigungs-klasse 6a:

Ampèrestraße
An der Wildbahn
Bergstraße
Bötzowstraße
Hertzstraße
Hirschstraße
Paul-Jordan-Straße
Voltastraße
Wattstraße

Reinigungs-klasse 7:

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
Zur Baumschule

Reinigungs-klasse 8:

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat die Stadt Hennigsdorf beauftragt, eine Zusammenfassung über Abrisse von Wohngebäuden bis 1000 m³ zu erstellen.

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den **Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind**.

Zu melden sind als Eigentümer:

- der Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wurde,
- die Nutzungsänderung von Wohnraum (dauerhaft genehmigungspflichtige Zweckentfremdung von Wohnungen)

bis spätestens **10.03.2022** an die **Stadtverwaltung Hennigsdorf** oder bis **15.03.2022** direkt an das **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**.

Die Unterlagen liegen für Sie kostenlos in der Stadtverwaltung Hennigsdorf im Bürgerbüro bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Sollten Ihrerseits noch Fragen auftreten, wenden Sie sich telefonisch an den Fachdienst Stadtplanung, Herr Sachs, Tel. 03302 – 877 179.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



Hennigsdorfer Fernwärmenetz
zukunftsweisend und preisgekrönt

- Gemeinsam Klima schützen
- Erneuerbare Energiequellen nutzen
- Ausgezeichnete Fernwärmeversorgung

Preis-träger 2021

Klimaaktive Kommune 2021
Die Stadt und die Stadtwerke Hennigsdorf wurden für ihre CO₂-neutrale Fernwärmeversorgung vom Bundesumweltministerium und dem DIFU ausgezeichnet.

STADTWERKE HENNIGSDORF
www.hennigsdorf.de



AUSSTELLUNGEN im Bürgerhaus „Alte Feuerwache“

Das Neue Jahr wird KUNST-voll. Von Anfang Februar bis Juni 2022 stehen drei tolle Ausstellungen auf dem Kulturprogramm. Den Auftakt macht das Kunstlabel „Farbjongleure“ mit der Ausstellung „Traum und Wirklichkeit“. Ab dem 24. März präsentiert die gebürtige Hennigsdorferin Marion Schön ihre außergewöhnlichen Collagen. Und ab Mai sind in der „Alten Feuerwache“ hochwertige Holz-, Stein- und Kupferdrucke der Werkstatt für künstlerische Druckgraphik: „SAAL-PRESSE“ ausgestellt.

Mehr Informationen unter www.hennigsdorf.de.

Die Ausstellungen finden voraussichtlich nach dem **2G-Modell** statt.
(Unter Vorbehalt. Änderungen sind kurzfristig möglich.)



Vernissage:
3. Februar, 18 Uhr

»Traum und Wirklichkeit«

Eine Ausstellung der Farbjongleure

3. Februar – 17. März 2022

Öffnungszeiten: mittwochs 10–16 Uhr, donnerstags 14–18 Uhr
Sonntag 20. Februar und 13. März 2022 jeweils von 14–17 Uhr
Eintritt frei



Vernissage:
24. März, 18 Uhr

„LAUTER STILLE“

Eine Ausstellung von Marion Schön

24. März – 5. Mai 2022

Öffnungszeiten: mittwochs 10–16 Uhr, donnerstags 14–18 Uhr
Sonntag 3. April und 24. April 2022 jeweils von 14–17 Uhr
Eintritt frei



Vernissage:
12. Mai, 18 Uhr

„Gut zum Druck“

Eine Ausstellung des Ateliers für künstlerische Druckgraphik
„SAAL-PRESSE“

12. Mai – 23. Juni 2022

Öffnungszeiten: mittwochs 10–16 Uhr, donnerstags 14–18 Uhr
Sonntag 22. Mai zum Kunsthandwerkermarkt von 10–18 Uhr (Künstler
anwesend) und Sonntag 12. Juni 2022 von 14–17 Uhr | Eintritt frei



IHRE STADT. IHRE IDEEN.

Jetzt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einreichen.

BÜRGERHAUSHALT 2022

Jetzt bis zum 28. Februar 2022 einreichen



Sie haben eine gute Idee oder einen Vorschlag wie Hennigsdorf verbessert und die Lebensqualität in der Stadt gesteigert werden kann? Sie möchten an der Entwicklung Hennigsdorfs mitwirken? Dann reichen Sie jetzt Ihre Ideen ein und stimmen Sie über die Projekte auf der Festmeile 2022 oder über unser Onlineabstimmungsverfahren oder per Briefwahl ab.

Formular bitte bis zum 28.02.2022 im Rathaus abgeben oder ab 11. Januar 2022 im Internet ausfüllen.

Name		Mein Vorschlag/Titel	
Vorname		Beschreibung	
Alter	Telefon		
Mail			
Adresse			

Die Absenderangaben dienen ausschließlich der Authentifizierung und für Rückfragen. Sie sind nur für die Mitarbeiter/innen des Bürgerhaushaltes einsehbar und werden nicht an Dritte weitergegeben. Nach Projektende werden übermittelte personenbezogene Daten gelöscht.


In eigener Sache

AMTSBLATT WIRD DIGITAL

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass das **Amtsblatt** in absehbarer Zukunft **nicht mehr als Beilage des „Märkers“ an alle Hennigsdorfer Haushalte verteilt** werden wird. Die Stadtverwaltung hat sich aus ökologischen und finanziellen Gründen dazu entschieden, das Amtsblatt künftig vorrangig in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden wie bisher die Möglichkeit haben, sich das Amtsblatt in gedruckter Form gegen eine Zustellgebühr zusenden zu lassen. Zusätzlich wird das gedruckte Amtsblatt im Rathaus und an verschiedenen Punkten der Stadt zur eigenen Abholung ausliegen. Die genauen Standorte werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen. Nach dem aktuellen Stand wird die Umstellung mit dem ersten Amtsblatt des Jahres 2022, also voraussichtlich im Januar 2022 beginnen.

www.hennigsdorf.de/amtsblatt



**EINE PERSÖNLICHKEIT.
VIELE FACETTEN.**

Eine individuelle Trauerfeier
ist ein Spiegel des Lebens.

Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

 **BESTATTUNGSHAUS
DÖHNERT**

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893

Die Inserenten wünschen
allen Leserinnen und Lesern

erholsame Weihnachtsfeiertage

sowie ein gesundes, glückliches
und erfolgreiches Jahr 2022!





ORANIENBURGER GENERALANZEIGER

MÄRKISCHES MEDIENHAUS

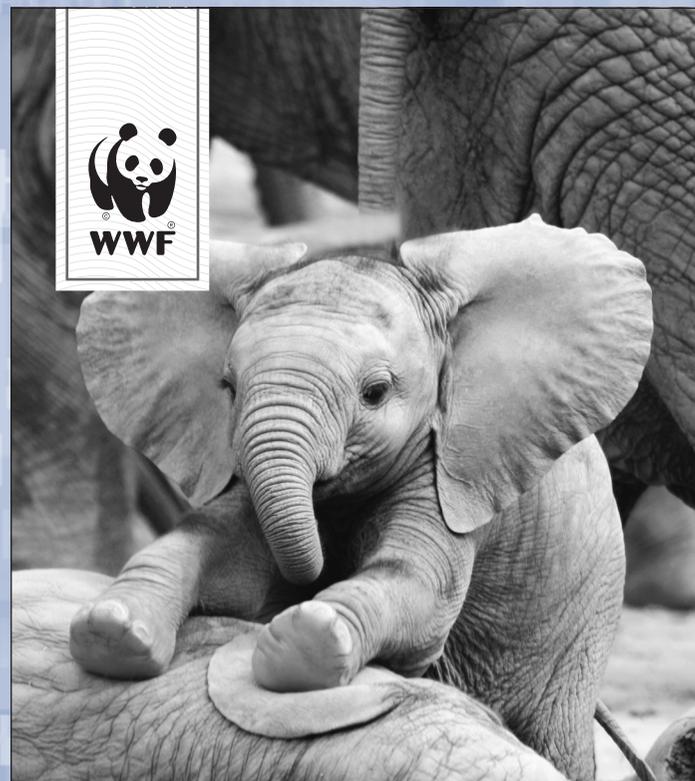


ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf.

Stefan Schulz **Petra Heym** **Christiane Birkholz**
T 03301 596321 T 03301 5963311 T 03301 5963310

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730 | wwf.de/stiftung



FACHHÄNDLER

Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

125

ŠKODA AUTO
JAHRE

FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN
JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125

Tolle Hauspreise &
Klasse Service.



Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.



Auto Punkt Falkensee
& Spandau

14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de





Herzog Bestattungshaus



Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
 z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Renten-
 angelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche
Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

CONTAX GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
 Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
 E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

Profitieren Sie **JETZT** noch vom hohen Goldankaufspreis!

Von Mo-Sa geöffnet. - **JETZT** telefonisch Termin vereinbaren.

Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Goldbarren, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Palladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Wer sich von Gold, anderen Edelmetallen, altem Schmuck oder Antiquitäten trennen möchte, findet bei Tozman & Lenz eine Adresse erster Wahl. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen

Sortiment etwas Neues erwerben. Sie müssen nur Anrufen und einen Termin vereinbaren. Die Experten sind von Montag bis Samstag für Sie da. **Rufen Sie uns an!**



Hausbesuche sind selbstverständlich kostenlos und unverbindlich, unter Einhaltung der gültigen Corona-Hygiene-Regeln, jederzeit möglich.



Wir machen auch Hausbesuche

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de · Mo.-Fr. 10-18 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Fax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
 Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 03301 / 59 63- 0, Fax 03301 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.